

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
  1. Grabgebühren (§ 4),
  2. Bestattungsgebühren (§ 5),
  3. Leichenhausgebühren (§ 6),
  4. Sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  1. zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  2. den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  3. den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  4. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. erworben hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen
  1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1. mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2. mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3. mit der Auftragserteilung,
  4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren (§§ 4 bis 7) werden mittels Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## II. GEBÜHREN

### § 4

#### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechtes (§ 16 Abs. 2 i.V. mit § 32, § 17 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- |   |            |
|---|------------|
| 1. für ein Einzelgrab, pro Jahr .....                         | 40,00 EUR, |
| 2. für ein Doppelgrab, pro Jahr .....                         | 50,00 EUR, |
| 3. für ein Familiengrab, pro Jahr .....                       | 60,00 EUR, |
| 4. für ein Kindergrab, pro Jahr .....                         | 30,00 EUR, |
| 5. für ein Urnengrab, pro Jahr .....                          | 30,00 EUR, |
| 6. für eine Urnennische mit zwei Urnenplätzen, pro Jahr ..... | 25,00 EUR, |
| 7. für eine Urnennische mit vier Urnenplätzen, pro Jahr ..... | 30,00 EUR. |
- (2) Für die Beisetzung in einer anonymen Urnengrabstätte beträgt die Grabgebühr einmalig 150,00 EUR.
- (3) Die Grabgebühr nach Absatz 1 ist bei erstmaligem Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist sowie bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die Dauer der gewährten Verlängerung im voraus zu entrichten.
- (4) Bei Auflösung einer Grabstätte während der laufenden Ruhefrist (bei Exhumierung) oder bei Verzicht auf ein bereits verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte vom Tag der Beendigung des Nutzungsrechtes an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Grabnutzungsrechtes geleistete Grabgebühr anteilig zurückerstattet.

### § 5

#### Bestattungsgebühren

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Erdbestattung in einem Einzel-, Doppel- oder Familiengrab (Vorbereitungsarbeiten, Grabaushub bis 160 cm Tiefe einschließlich der erforderlichen Schalung und Nebearbeiten, Durchführung der Bestattung, Schließen des Grabes, Anlegen eines provisorischen Grabhügels und Abtransport des überschüssigen Erdschutts) ..... | 595,00 EUR, |
| 2. Tieferlegung bis 200 cm Tiefe, zuzüglich zu 1. ....  | 56,00 EUR,  |
| 3. Aussegnung (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Aussegnung) .....  | 101,00 EUR, |
| 4. Urnenbeisetzung in einem Urnengrab mit Trauerfeier (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes) .....   | 213,00 EUR, |
| 5. Urnenbeisetzung in einem Urnengrab ohne Trauerfeier (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Beisetzung, Öffnen und Schließen des Grabes) .....  | 163,00 EUR, |
| 6. Urnenbeisetzung in einer Urnennische mit Trauerfeier (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Beisetzung, Öffnen und Schließen der Nische) .....   | 201,00 EUR, |
| 7. Urnenbeisetzung in einer Urnennische ohne Trauerfeier (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Beisetzung, Öffnen und Schließen der Nische) .....  | 163,00 EUR, |
| 8. Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Grabes) .....   | 269,00 EUR, |

9. Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Grabes) .....	325,00 EUR,
10. Durchführung der Bestattung einer Totgeburt oder einer Fehlgeburt (Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Bestattung, Öffnen und Schließen des Grabes) .....	201,00 EUR,
11. Bereitstellung von Trägern bei einer Erdbestattung, einer Aussegnung, einer Urnenbeisetzung, der Bestattung eines Kindes, der Bestattung einer Totgeburt oder einer Fehlgeburt, je Träger .....	44,00 EUR,
12. Zuschlag für Arbeiten an Samstagen .....	187,00 EUR.

## § 6

### **Leichenhausgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses beträgt für
1. die Einstellung bzw. Aufbahrung von Särgen, je angefangenen Tag
    - a) für die ersten zwei Tage ..... 100,00 EUR,
    - b) für jeden weiteren Tag ..... 25,00 EUR;
  2. die Einstellung bzw. Aufbahrung von Urnen, unabhängig von der Dauer ..... 50,00 EUR.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Sargkühlung beträgt, je angefangenen Tag ..... 25,00 EUR.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ermäßigen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 um die Hälfte.
- (4) Für die Betreuung des Leichenhauses erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
1. Annahme von Verstorbenen, auch an Sonn- und Feiertagen, Öffnen und Schließen des Leichenhauses ..... 45,00 EUR,
  2. Betreuung des Leichenhauses über die gesamte Aufbahrungszeit bei mehrtägiger Sarg- oder Urnenaufbahrung (Annahme von Verstorbenen, Anbringen des Aushanges, Öffnen und Schließen des Leichenhauses, Reinigung der Bodenflächen, Endreinigung nach erfolgter Bestattung) ..... 196,00 EUR,
  3. Betreuung des Leichenhauses bei Sarg- oder Urnenaufbahrung am Bestattungstag (Annahme von Verstorbenen, Anbringen des Aushanges, Öffnen und Schließen des Leichenhauses, Reinigung der Bodenflächen, Endreinigung nach erfolgter Bestattung) ..... 176,00 EUR,
  4. Öffnen und Schließen des Leichenhauses (z.B. für Bestatter, Angehörige, Arzt, Polizei) ..... 45,00 EUR.

## § 7

### **Sonstige Gebühren**

- (1) Für sonstige Leistungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:
1. Exhumierung einer Leiche und Wiederbestattung im Friedhof (ohne Sarg), Öffnen und Schließen des Grabes sowie Öffnen und Schließen des zweiten Grabes ..... 1237,00 EUR
  2. Exhumierung einer Leiche zur Überführung nach Auswärts (ohne Sarg), Öffnen und Schließen des Grabes ..... 712,00 EUR
  3. Exhumierung von Gebeinen und Wiederbestattung im Friedhof (ohne Gebeinekiste), Öffnen und Schließen des Grabes sowie Öffnen und Schließen des zweiten Grabes ..... 1237,00 EUR

- |  |            |
|--|------------|
| 4. Exhumierung von Gebeinen zur Überführung nach Auswärts (ohne Gebeinekiste), Öffnen und Schließen des Grabes .....                           | 712,00 EUR |
| 5. Ausgrabung einer Urne und Wiederbestattung im Friedhof, Öffnen und Schließen des Grabes sowie Öffnen und Schließen des zweiten Grabes ..... | 250,00 EUR |
| 6. Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach Auswärts (ohne Postversand), Öffnen und Schließen des Grabes .....                               | 169,00 EUR |
- (2) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, bestimmen sich die zu erhebenden Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 8**

#### **Übergangsregelung**

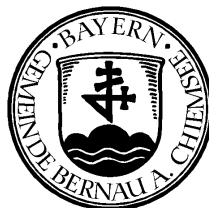
Für bestehende Nutzungsrechte werden die Grabgebühren (§ 4) erstmals bei Wiederbelegung der Grabstätte bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes erhoben.

#### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bernau a. Chiemsee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung (Bestattungsgebührensatzung) vom 06. Dezember 2012 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 18.12.2017



Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Bernhofer  
1. Bürgermeister